

Satzung



TSV 05 Trebur e.V.

Satzung des TSV 1905 e.V. Trebur

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1905 e.V. Trebur.
- (2) Sitz des Vereins ist in Trebur.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Registernummer VR 50339 eingetragen
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und zwar gleichermaßen den Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Leistungssport in allen Altersklassen.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden
- die Durchführung eines Sport- und Wettkampfbetriebes
- die aktive Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen der Sportfachverbände, denen der Verein angehört.
- die Durchführung von Sportwerbeveranstaltungen.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung des TSV 1905 e.V. Trebur

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, je nach gesetzlichen Vorgaben am Bankeinzugsverfahren bzw. SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. In begründeten Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen.
- (3) Mitglieder haben
 - Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - Informations- und Auskunftsrechte
 - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
 - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
- (4) Mitglieder sind verpflichtet
 - pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds)
 - Änderungen der Adresse, Bankverbindung, E-Mail unverzüglich dem Verein mitzuteilen (Bringschuld des Mitglieds)
 - die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins gefährdet oder geschädigt werden könnte
- (5) Jedes Mitglied erkennt durch seine Mitgliedschaft die Ziele des Vereins sowie die Bestimmungen der Satzung und die aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen an.
- (6) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Satzung des TSV 1905 e.V. Trebur

§ 6 Mitgliedschaft

- (7) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist
 - bei Auflösung des Vereins

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderhalbjahres bzw. zum Ende des Kalenderjahres möglich.

- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- sich unehrenhaft oder grob unsportlich verhält, sofern dies mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht und dem Ansehen des Vereins schadet
 - Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
 - den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert
- (9) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim geschäftsführenden Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Bei der Anhörung ist die entsprechende Abteilungsleitung mit anwesend. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Gebühren über deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Antrag entscheidet. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Die Abteilungen können abteilungsgebundene Sonderbeiträge zur Finanzierung der Angebote der Abteilung und Kursgebühren erheben. In begründeten Fällen kann beim Vorstand eine beitragsfreie, beitragsermäßigte oder auch ruhende Mitgliedschaft beantragt werden.
- (2) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erbringung von Dienstpflichten und deren Ablösung im Falle der Nichterbringung beschließen.

Satzung des TSV 1905 e.V. Trebur

§7

Mitgliedsbeiträge

- (3) Mitgliedsbeiträge, Gebühren werden je nach gesetzlichen Vorgaben im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift bzw. SEPA-Verfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung entsprechend der Fälligkeit (1/4jährlich, 1/2jährlich oder jährlich) des bezogenen Kontos zu sorgen. In begründeten Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen
- (4) Näheres regelt die Beitrags und Gebührenordnung. Die Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 8a)
2. der Vorstand (§ 8b)
3. der Gesamtvorstand (§ 8c)

§ 8a

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungen
 - Bestätigung der Abteilungsvorstände soweit sie in eigenen Versammlungen gewählt wurden
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Beschlussfassung über Grundstücksgeschäfte
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und Gewährung von Darlehen
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:
- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt

Satzung des TSV 1905 e.V. Trebur

§ 8a Mitgliederversammlung

- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt über die örtliche Presse und die Homepage des Vereins. Die Einladung in elektronischer Form ist möglich.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder einem vom geschäftsführenden Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung sowie Art und Weise der Abstimmung bei Wahlen und Sachanträgen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Grundsätzlich ist eine offene Wahl durch Handaufheben bei Zustimmung der Mitglieder durchzuführen. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so kann geheim mit Stimmzetteln gewählt werden. Eine Blockwahl des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang mehrheitlich beschließt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen, für die Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Mitglieder können bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung stellen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, können die Anträge zu einem Antrag zusammengefasst werden. Bei der Abstimmung über einen Antrag ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Welcher der am weitesten gehende Antrag ist, bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Zweifeln hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, welcher Antrag von mehreren Anträgen der am weitesten gehende Antrag ist. Dringlichkeitsanträge sind zulässig. Sie bedürfen zu ihrer Aufnahme auf die Tagesordnung einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen und auf die Wahl / Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes sind nicht zulässig.

Satzung des TSV 1905 e.V. Trebur

§ 8a Mitgliederversammlung

- (7) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
 - die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse

§ 8b Geschäftsführender Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er besteht aus der von der Mitgliederversammlung gewählten

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem 1. Kassierer
dem 2. Kassierer
dem 1. Schriftführer
dem 2. Schriftführer
der Mitgliederverwaltung
dem Vorstand Fußball
dem Vorstand Hallensport und
dem Vorstand Jugend

Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins werden vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer und dem 1. Schriftführer abgegeben. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Falle der Vornahme von Bankgeschäften gilt die Ausnahme, dass der 1. Kassierer Bank-, Kassen- und Verpflichtungsgeschäfte im Außenverhältnis, diese selbständig, d.h. alleine, vornehmen kann. Bei Verhinderung des 1. Kassierers übernimmt der 2. Kassierer entsprechend die Bankgeschäfte. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

- (2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird im rotierenden System nach folgendem Verfahren gewählt: Der 1. und 2. Vorsitzende werden für 2 Jahre gewählt, wobei die Amtsdauer sich jeweils ein Jahr überschneidet. Die anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für ein Jahr gewählt.

Satzung des TSV 1905 e.V. Trebur

§ 8b

Geschäftsführender Vorstand

- (4) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen vom geschäftsführenden Vorstand benannten Versammlungsleiter
- (5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich dieser aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl durch den geschäftsführenden Vorstand ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands in der Vorstandssitzung anwesend sein.
- (7) Im Einzelfall kann der einladende Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand kann Einzelausgaben, die sich im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbereiches bewegen, tätigen bzw. genehmigen. Bei den darüber hinausgehenden außergewöhnlichen Entscheidungen bedarf es der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- (10) Zum Ankauf, Verkauf oder Belastungen von Grundstücken ist der Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen.
- (11) Alle Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder einem von ihm benannten Vertreter einberufen und geleitet. Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen.

Satzung des TSV 1905 e.V. Trebur

§ 8b Geschäftsführender Vorstand

- (12) Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Vorstand.
- (13) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gesetzliche Vertreter des Vereins mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Die Kernaufgaben der Vorstandsmitglieder werden wie folgt festgelegt:
- *1. Vorsitzender*
Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr gegenüber natürlichen und juristischen Personen, öffentlichen und privaten Stellen, Prüfung rechtlich und steuerlich erheblicher Sachverhalte, Optimierung der Vereinstätigkeit im Bereich Vertragsmanagement, Liegenschaftsverwaltung. Er leitet und repräsentiert den Verein. Ihm obliegt der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen und die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben. Er leitet und beruft die Sitzungen der Vorstände und die Mitgliederversammlungen ein. An den Sitzungen sämtlicher Organe des Vereins kann er jederzeit mit Sitz und Stimme teilnehmen.
 - *2. Vorsitzender (Geschäftsführer)*
Als Stellvertreter des 1. Vorsitzenden kann er die Sitzungen des Vorstands einberufen und leiten. Er führt in enger Zusammenarbeit mit dem 1. Kassierer und dem 1. Schriftführer die Geschäfte des Vereins und ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und Gesamtvorstandes verantwortlich. Als Stellvertreter des 1. Vorsitzenden kann er an den Sitzungen sämtlicher Organe des Vereins mit Sitz und Stimme teilnehmen.
 - *1. Kassierer*
Erledigung sämtlicher steuerlicher, sozialversicherungsrechtlicher und weiterer rechtlicher Pflichten im Bereich Finanzen, Buchführung, Finanzbuchhaltung, Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen, Meldungen zur Sozialversicherung

Der 1. Kassierer hat in der Jahres-Mitgliederversammlung den Jahresabschlussbericht vorzulegen. Seine Buchführung wird im laufenden Geschäftsjahr durch die Kassenprüfer geprüft (s. § 9).
 - *2. Kassierer*
Der 2. Kassierer ist Stellvertreter des 1. Kassierers und übernimmt bei Verhinderung des 1. Kassierers dessen Aufgaben.
 - *1. Schriftführer*
Erledigung von Verwaltungsaufgaben des Vereins, Schrift- und Protokollführung in den Gremiensitzungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
 - *2. Schriftführer*
Der 2. Schriftführer ist Stellvertreter des 1. Schriftführers und übernimmt bei Verhinderung des 1. Schriftführers dessen Aufgaben.

Satzung des TSV 1905 e.V. Trebur

§ 8b

Geschäftsführender Vorstand

- *Mitgliederverwaltung*
Die Mitgliedsverwaltung ist verantwortlich für die Führung der Mitgliederkartei, Ehrungen und Statistik sowie die Bearbeitung von Vereinseintritten und -austritten. Die Mitgliederverwaltung ist ebenfalls zuständig für das Passwesen.
- *Vorstand Fußball*
Der Vorstand Fußball ist ein Vertreter aller Fußballabteilungen (Aktive Damen und Herren, Alte Herren, Jugendfußball und Freizeitmannschaften). Er vertritt im Geschäftsführenden Vorstand die Interessen aller fußballspielenden Abteilungen. Er ist Ansprechpartner für die Gemeinde in Angelegenheiten das Stadion betreffend.
- *Vorstand Hallensport*
Der Vorstand Hallensport ist ein Vertreter aller Hallensportarten. Er vertritt im Geschäftsführenden Vorstand die Interessen aller hallensportführenden Abteilungen (Volleyball, Tischtennis, Turnen). Er nimmt weiterhin an Sitzungen zur Vergabe der Hallentermine teil und ist Ansprechpartner für Kreis, Gemeinde und Hausmeister in Hallenangelegenheiten.
- *Vorstand Jugend*
Der Vorstand Jugend ist Vertreter der gesamten Vereinsjugend. Er koordiniert die Jugend- und Schülerarbeit des gesamten Vereins. Er ist Ansprechpartner für Schulen, Jugendverbände und die kommunalen Jugendpflegeeinrichtungen.

§ 8c

Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 8b und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands, nämlich

den Beisitzern
den Abteilungsleitern und
dem Jugendsprecher
- (2) Aufgabe des erweiterten Vorstands ist die Planung und Abstimmung der sportlichen und gesellschaftlichen Angebote sowie die Fortentwicklung des Vereins. Im Übrigen handeln die Mitglieder des erweiterten Vorstands als besondere Vertreter des Vereines gem. §30 BGB. Ihre Vertretungsmacht erstreckt sich nur auf die Rechtsgeschäfte, die ihnen als besondere Vertreter des Vereins seitens des geschäftsführenden Vorstandes zugewiesen sind.
- (3) Der erweiterte Vorstand tagt auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes gem. §8b Abs. 1 dieser Satzung. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Arbeitsweise des erweiterten Vorstandes entsprechend.

Satzung des TSV 1905 e.V. Trebur

§ 8c Gesamtvorstand

- (4) Die Kernaufgaben der weiteren Mitglieder des Gesamtvorstands werden wie folgt festgelegt:
- *Beisitzer*
Die Beisitzer nehmen an allen Gesamtvorstandssitzungen teil. Sie können vom Vorstand in die einzelnen Fachausschüsse berufen werden. Die Zahl der Beisitzer sollte nach Möglichkeit, sechs nicht überschreiten.
 - *Abteilungsleiter*
Die Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen nehmen an allen Sitzungen des Gesamtvorstandes teil. Sie sind verantwortlich für die Organisation ihres gesamten Spiel- und Trainingsbetriebes innerhalb ihrer Abteilung. Ihnen obliegt die sportliche Weiterentwicklung ihrer Abteilung bzw. des Vereins (s. §14).
 - *Jugendsprecher*
Der Jugendsprecher soll die Interessen der Jugendlichen des Vereins gegenüber dem Vorstand vertreten. Der Jugendsprecher ist aus den Reihen der Jugendlichen des Gesamtvereins zu wählen. Er besitzt während der Sitzungen des Gesamtvorstandes Rederecht und Stimmrecht. Der Jugendsprecher muss das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Vereinskasse des Vereins erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von einem Jahr. Zum Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht einem Organ nach den §§ 8b und 8c angehören.
- (3) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsführung, der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung rechnerisch und sachlich prüfen und diese durch ihre Unterschrift bestätigen.
- (4) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Vorstand berichten und falls notwendig, die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen
- (5) Die Prüfungen sollten jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden.
- (6) Der Vorstand kann zusätzlich die Finanzbuchhaltung und Geschäftsführung durch einen von ihm benannten Steuerberater prüfen lassen.

Satzung des TSV 1905 e.V. Trebur

§ 10

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (2) Als Mitglied des Landessportbund Hessen ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z. B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse).
- (3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) An geistigen Werken, die Vereinsmitglieder in Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen und / oder sonstigen Tätigkeit schaffen, hat ausschließlich und alleine der Verein sämtliche Urheberrechte nach den gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

Satzung des TSV 1905 e.V. Trebur

§ 10

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

- (6) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

- (7) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Satzung des TSV 1905 e.V. Trebur

§ 11

Haftungsbeschränkung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
- (6) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§31 a, 31 b BGB).

§ 12

Abteilungen (rechtlich unselbstständige Untergliederungen)

- (1) Die Mitglieder des Vereins organisieren sich und werden geführt in Abteilungen. Über die Zuordnung von Mitgliedern zu Abteilungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Anhörung des Mitgliedes steht gleich die Angabe einer Abteilung im Aufnahmeformular für den Verein.
- (2) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins und zur Außenvertretung des Vereines nicht berechtigt. Sie haben kein eigenes Vermögen. Der geschäftsführende Vorstand kann in Einzelfällen oder generell dem Abteilungsvorstand Vertretungsmacht für den Verein erteilen und auch wieder entziehen. Handelt der Abteilungsvorstand (die handelnden Mitglieder des Abteilungsvorstandes) im Außenverhältnis für den Verein, obwohl er dazu nicht befugt ist, so haftet dieser gegenüber dem Verein für einem dem Verein entstandenen Schaden. Im Übrigen handeln Abteilungsleiter lediglich als besondere Vertreter des Vereines gem. §30 BGB. Ihre Vertretungsmacht erstreckt sich nur auf die Rechtsgeschäfte, die die Abteilung schließen darf und die den Abteilungen bzw. ihnen als besondere Vertreter der Abteilung seitens des geschäftsführenden Vorstandes zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit die Vertretungsmacht durch Beschluss mit einfacher Mehrheit entziehen.

Satzung des TSV 1905 e.V. Trebur

§ 12

Abteilungen (rechtlich unselbstständige Untergliederungen)

- (3) Die Mitglieder der Abteilung bestimmen die innere Organisation ihrer Abteilung selbst. Die Bestimmungen dieser Satzung sind dabei zu beachten. Eine Abteilungsordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereines stehen.
- (4) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter, der von der Mitgliederversammlung der Abteilung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereines gewählt wird und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, geleitet. Dem Abteilungsleiter obliegt die Gesamtleitung der Abteilung. Er ist dafür dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich. Ein Abteilungsvorstand ist zu wählen. Näheres bestimmt die Abteilungsversammlung.

§ 13

Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den geschäftsführenden Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der geschäftsführende Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 14

Auflösung, Vermögensbindung

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gem. §26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.
- (2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereines oder seiner Aufhebung fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Trebur, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Förderung des Sports zu verwenden hat

§15

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 31.03.2017 beschlossen. Die Satzung vom 25. August 1949, in der zuletzt gültigen Fassung, tritt außer Kraft.